

## Wann entfällt der Splittingvorteil ?

EINKOMMENSTEUER Dauerndes Getrenntleben und Scheidung

Während des Bestands der Ehe besteht für die Eheleute jährlich aufs Neue das Wahlrecht zwischen getrennter Veranlagung und Zusammenveranlagung. Die Zusammenveranlagung führt zur Anwendung des sogenannten Splittingtarifs. Diese Wahl führt regelmäßig dann zu einer niedrigeren Gesamtsteuer, wenn die Einkünfte der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Trennen sich die Eheleute, entfällt auch das Wahlrecht zwischen getrennter Veranlagung und Zusammenveranlagung.

Von Rudolf Schollmaier

Dabei stellt die Einkommensteuer nicht auf das Datum der Einreichung der Scheidung oder auf das Scheidungsdatum ab. Steuerlich ist allein maßgebend, wann die Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft aufgehoben wurde. Da die Einkommensteuer eine Jahressteuer ist, gilt bei der Trennung von Eheleuten der Grundsatz „alles oder nichts“, das heißt entweder für das gesamte Jahr noch die steuergünstige Ehegatten-Veranlagung mit dem Wahlrecht zwischen getrennter Veranlagung und Zusammenveranlagung. Oder aber für das gesamte Jahr die Einzelveranlagung für Alleinstehende. Entscheidend ist daher, ob die Eheleute innerhalb eines Kalenderjahres noch eine Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft hatten. Dabei steht zunächst fest, dass in dem Jahr, in dem nicht mindestens noch für einen kurzen Zeitraum eine Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft bestand, für beide Ehegatten eine Einzelveranlagung durchzuführen ist. Schwierig kann die Bestimmung des Aufhebungszeit-



punkts werden, wenn besondere Umstände hinzutreten.

**Beispiel:** Hella und Harry Viderci sind seit 1980 verheiratet. Im November 2005 teilt Hella Harry mit, dass sie sich von ihm trenne. Vom 3. Dezember 2005 bis zum 24. Januar 2006 ist Harry zur Kur. Dort lernt er auch gleich eine neue Partnerin kennen. Nach der Rückkehr von seiner Kur zieht Harry aus der bisherigen gemeinsamen Wohnung aus. Da Harry deutlich höhere Einkünfte als Hella hat, beantragt er für 2006 nochmal die steuergünstige Zusammenveranlagung. Das Finanzamt lehnt diesen Antrag ab. Harry klagt dagegen beim Finanzgericht. Dort erhält er zwar Recht, jetzt geht aber das Finanzamt in Revision zum Bundesfinanzhof. Dieser entschied in diesem Fall mit Urteil vom 28.04.2010 (Az. III R 71/07), dass Harry das Wahlrecht auf

Zusammenveranlagung für 2006 zustand. Der Begriff der ehelichen Lebensgemeinschaft umfasse die räumliche, persönliche und geistige Gemeinschaft der Ehegatten. Diese Merkmale sind aber in erster Linie aufgrund objektiver Umstände, nach dem Gesamtbild der äußerlich erkennbaren Merkmale zu beurteilen. Eine besondere Bedeutung kommt hierbei dem räumlichen Zusammenleben zu. Während Harrys Kuraufenthalt bis zum 24. Januar 2006 war nicht aufgrund äußerer Umstände erkennbar, dass die Ehegatten die Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft nicht wiederherstellen würden. Die Beendigung der Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft erfolgte daher erst mit dem Auszug Harrys nach Ende seiner kurbedingten Abwesenheit.

**Hinweis:** Die Ehe kann bei einvernehmlicher Trennung erst nach Ablauf eines Trennungsjahres geschieden werden. Bei streitiger Scheidung gar erst nach Ablauf von drei Trennungsjahren. Leben die Ehegatten während des gesamten Kalenderjahres dauernd getrennt und beantragen dennoch die Zusammenveranlagung, begehen beide Ehegatten Steuerhinterziehung. Dazu ist wichtig zu wissen, dass das Finanzamt bei Zweifeln an der Behauptung der Ehegatten die Scheidungsakten hinzuziehen kann.

---

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email [schollmaier@schollmaier.de](mailto:schollmaier@schollmaier.de), Internet [www.schollmaier.de](http://www.schollmaier.de)